

## Merkblatt Gaststättenerlaubnis

Eine Gaststättenerlaubnis benötigt, wer gewerblich Alkohol zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist. Dies gilt nicht, wenn in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke an Hausgäste abgegeben werden.

Die Erlaubnis ist raum- und personenbezogen und kann nur erteilt werden, wenn weder Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Antragstellers noch hinsichtlich der Eignung der Räume bestehen.

### Zur Bearbeitung reichen Sie bitte ein:

1. **Antrag** auf Erteilung der Erlaubnis (Vordruck)
2. **Kopie** des Kauf-, Pacht- oder Mietvertrages
3. **baurechtlich genehmigte** Grundrisszeichnungen aller Betriebsräume, Lager- und Kellerräume usw. in Kopie **2-fach**
  - In einer Kopie sind die genutzten Räume rot zu umranden und zu nummerieren; diese Kopie ist zu unterschreiben
  - Die Räume einschließlich ihrer Nummerierung sind auf Seite 3 des Antrages einzutragen
4. **nur bei Außenbewirtung:** maßstabgerechter Lageplan **2-fach**
  - das Betriebsgrundstück ist rot zu umranden
5. **nur bei erstmaliger Inbetriebnahme:** Bescheinigung über mängelfreie Bauabnahme
6. **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden für Antragsteller bzw. gesetzlichen Vertreter (Antrag bei der zuständigen Meldebehörde, *Gebühr z. Zt. 13,00 €*)
7. **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** für Antragsteller und ggf. gesetzlichen Vertreter (Antrag bei der zuständigen Melde- bzw. Ordnungsbehörde, *Gebühr z.Zt. 13,00 €*)
8. **Bescheinigung in Steuersachen** (erhältlich beim zuständigen Finanzamt)
9. **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis** (online, über [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de))

10. **Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG** (in Kopie)  
(Schulung durch Industrie- und Handelskammer Bielefeld, *Kontakt: Tel. 0521/554-136*)
11. **Bescheinigung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz** (in Kopie)  
(erhältlich beim zuständigen Gesundheitsamt, *Kontakt: Tel. 0571/807-28530*)
12. **Personalausweis**  
ist bei Antragstellung vorzulegen  
(Ausländern legen Reisepass und Elektronischer Aufenthaltstitel vor und reichen eine Meldebescheinigung ein)

**Die Unterlagen sind bei Antragstellung vollständig vorzulegen.**

Die Bescheinigung über die Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG kann nachgereicht werden. Die Erlaubniserteilung ist jedoch erst nach deren Vorlage möglich.

**Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeit eines Antrag auf Erteilung einer endgültigen gaststättenrechtlichen Erlaubnis beträgt in der Regel 8-10 Wochen.

**Vorläufige Gaststättenerlaubnis**

Wird ein bereits bestehender Gaststättenbetrieb räumlich unverändert übernommen und war dieser nicht länger als 1 Jahr geschlossen, besteht die Möglichkeit der Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis. Die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist nur möglich, wenn auch ein Antrag auf Erteilung einer endgültigen Gaststättenerlaubnis gestellt wird.

Die Bearbeitungszeit eines Antrags auf Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis dauert ab Vorliegen aller notwendigen Unterlagen im Regelfall 2 bis 3 Wochen.

Für die Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis ist der Nachweis einer Terminvereinbarung für die Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 GastG ausreichend.

**Gebühren**

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem entstandenen Aufwand im Erlaubnisverfahren. Nach Antragstellung ist (zunächst) für die endgültige Gaststättenerlaubnis ein Betrag in Höhe von 550,00 €\* zu entrichten.

Bei einem zusätzlichen Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis entsteht hierfür eine (zusätzliche) Gebühr in Höhe von 150,00 €\*.

\* Die hier angegebenen Gebühren beziehen sich auf Einzelgewerbetreibende. Bei Kapital- oder Personengesellschaften ergeben sich hiervorn abweichende Gebühren.